



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 23. September 1969

Teil II Nr. 77

Tag	Inhalt	Seite
30. 7. 69	Erste Durchführungsbestimmung zur Musterungsordnung .....	477
30. 7. 69	Erste Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung.....	479
30. 7. 69	Zweite Durchführungsbestimmung zur Reservistenordnung .....	480

### Erste Durchführungsbestimmung zur Musterungsordnung

vom 30. Juli 1969

Auf Grund des § 19 der Musterungsordnung vom 30. Juli 1969 (GBl. I S. 41) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

#### Zu § 4 der Musterungsordnung:

##### § 1

(1) Für die Musterung ist das Wehrkreiskommando zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Hauptwohnung des Wehrpflichtigen befindet. Dies trifft auch zu, wenn von einem Wehrpflichtigen aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums mehrere Nebenwohnungen bezogen wurden, sowie für einen Wehrpflichtigen, der als Binnenschiffer beschäftigt ist und einen ständigen Wohnsitz an Land hat.

(2) Der Wehrpflichtige, der aus Gründen der Berufsausbildung, Berufsausübung oder des Studiums eine Nebenwohnung bezogen hat, wird durch das für die Nebenwohnung zuständige Wehrkreiskommando gemustert.

(3) Die Musterung von Wehrpflichtigen, die als seefahrendes Personal der Handelsflotte oder der Hochseefischerei beschäftigt sind (nachstehend Seeleute genannt), erfolgt durch das für den Heimathafen ihres Schiffes zuständige Wehrkreiskommando und derjenigen, die als Binnenschiffer beschäftigt sind und keinen ständigen Wohnsitz an Land haben, durch das Wehrkreiskommando Berlin-Mitte.

#### Zu § 5 der Musterungsordnung:

##### § 2 ,

(1) Seeleute, die den zur Musterung aufgerufenen Jahrgängen angehören, können vor Auslaufen bzw. nach Einlaufen ihrer Schiffe gemustert werden. Der Chef des Wehrbezirkskommandos Rostock kann die entsprechenden Musterungszeiten festlegen.<sup>2</sup>

(2) Befinden sich Seeleute zum Zeitpunkt der Musterung auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen, so

haben sie sich unverzüglich nach Einlaufen ihres Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik bei dem für sie gemäß § 1 Abs. 3 zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden.

(3) Befinden sich Binnenschiffer zum Zeitpunkt der Musterung auf Fahrt oder in einem ausländischen Hafen, so haben sie sich unverzüglich bei dem für sie gemäß § 1 zuständigen Wehrkreiskommando zur Musterung zu melden:

- a) nach erstmaligem Anlegen ihres Schiffes zur Be- oder Entladung während einer Fahrt auf den Binnengewässern der Deutschen Demokratischen Republik oder
- b) nach Einlaufen ihres Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik bei Rückkehr aus ausländischen Gewässern.

(4) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung vorübergehend im Ausland aufhalten, werden nach ihrer Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik gemustert, soweit keine Anordnung gemäß § 4 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I S. 2) ergeht.

(5) Wehrpflichtige, die sich zum Zeitpunkt der Musterung in Haft befinden oder in Einrichtungen zur Arbeitserziehung untergebracht sind, werden nicht gemustert. Ihre Musterung erfolgt nach Haftentlassung bzw. Entlassung aus den Einrichtungen.

#### Zu § 6 der Musterungsordnung:

##### § 3

(1) Durch das Wehrkreiskommando sind in Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen solche Musterungsstützpunkte zu schaffen, die ständig für die Durchführung der Musterung genutzt werden können. Eine örtliche Verlegung des Musterungsstützpunktes ist nur in Ausnahmefällen vorzunehmen, es sei denn, daß dadurch bessere Voraussetzungen für die Durchführung der Musterung geschaffen werden.

(2) Der Leiter des Wehrkreiskommandos legt die für den Musterungsstützpunkt zur ordnungsgemäßen Durchführung der Musterung erforderliche Anzahl von Räumen fest.